



## Infoschreiben vom 23. Dezember 2020

### Inhalt

Seite	Themen	Vorschau
1	Internes	Personelles   Jubiläumsevent 2020
2	Sozialversicherungen	Beiträge und Grenzwerte
3	Direkte Steuern	Automatischer Informationsaustausch
4	Mehrwertsteuer	Elektronische MWST-Abrechnung
5	Finanzberatung	Allgemeine Finanzberatung
6	AbaWeb Treuhand	Erläuterungen und neues Angebot

### Internes

#### Personelles

Wir freuen uns, Ihnen einige Neuigkeiten unserer Mitarbeitenden zu verkünden:



**André Sommer** hat dieses Jahr seine Weiterbildung zum Finanzplaner mit eidg. Fachausweis erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren herzlich und wünschen ihm weiterhin viel Erfolg.



**Woranat Junthacha** hat dieses Jahr seine Weiterbildung als Sachbearbeiter Rechnungswesen erfolgreich abgeschlossen. Anschliessend hat er die Ausbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis angefangen.

Wir gratulieren herzlich und wünschen ihm weiterhin viel Erfolg.



Seit Juli 2020 verstärkt **Laura Schlatter** unser Team als Sachbearbeiterin Treuhand/Sekretariat.

Wir heissen sie ebenfalls herzlich Willkommen und wünschen ihr in der neuen Tätigkeit viel Erfolg.

### 20 Jahre Hagmann Treuhand AG

Glücklicherweise konnten wir, trotz des schwierigen Jahres wegen der Corona-Krise, am 21. August 2020 gemeinsam mit unseren Freunden, Familien und Kunden unser 20 jähriges Jubiläum in der Krone Bern feiern. Im Namen von Hagmann Treuhand AG bedanken wir uns nochmals für Ihr zahlreiches Erscheinen.

### Event 2021

Aufgrund der aktuellen Lage können wir zum jetzigen Zeitpunkt leider noch kein bestimmtes Datum für einen Kundenevent preisgeben. Wir werden Sie im Laufe des Jahres informieren.



## Sozialversicherungen

Die Beiträge und Schwellen der Sozialversicherungen erfahren teilweise Änderungen per 1. Januar 2021.

### Beiträge unselbständig Erwerbstätige AHV/IV/EO

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer)	Bisher	unverändert/neu
AHV-Beitrag	4.350%	4.350%
IV-Beitrag	0.700%	0.700%
EO-Beitrag	0.225%	0.250%
AHV/IV/EO-Beitrag	5.275%	5.300%

### Beiträge selbständig Erwerbstätige AHV/IV/EO

(pro Jahr)	Bisher	unverändert/neu
Maximalsatz	9.950%	10.000%
Minimalsatz	5.344%	5.371%
Untere Beitragsgrenze	CHF 9'500	CHF 9'600
Obere Beitragsgrenze	CHF 56'900	CHF 57'400
Mindestbeitrag	CHF 496	CHF 503
Höchstgrenze Familienausgleichskasse FAK	CHF 148'200	CHF 148'200

Die vollständige Beitragstabelle (Stand am 1. Januar 2021) finden Sie im Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV weiterhin auch auf unserer Website unter <http://www.hagmantreuhand.ch> im Bereich Dienstleistungen -> Downloads.

### Beiträge der nicht Erwerbstätigen AHV/IV/EO

(pro Jahr)	Bisher	neu
Mindestbeitrag	CHF 496	CHF 503
Höchstbeitrag (50-faches des Mindestbeitrages)	CHF 24'800	CHF 25'150

Nicht erwerbstätige Ehepartner sind weiterhin von der Beitragspflicht befreit, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als erwerbstätige Person gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 1'006 pro Kalenderjahr entrichtet.

Der Mindestbeitrag an die freiwillige Versicherung beträgt neu CHF 958 (bisher CHF950). Die Obergrenze erhöht sich von CHF 23'750 auf CHF 23'950.

### Arbeitslosenversicherung ALV

Die Beitragsschwelle bei der ALV bleibt analog dem maximal versicherten Verdienst der obligatorischen Unfallversicherung unverändert.

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)	Bisher	unverändert
ALV-Beitrag (bis Lohnsumme CHF 148'200)	1.10%	1.10%
ALV-Beitrag (ab Lohnsumme CHF 148'200)	0.50%	0.50%
Beitragsschwelle	CHF 148'200	CHF 148'200



**Obligatorische Unfallversicherung UVG**

(pro Jahr)	Bisher	unverändert
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Für selbständig Erwerbstätige, welche sich freiwillig der Unfallversicherung anschliessen, bleiben die Grenzwerte ebenfalls unverändert. Dies gilt auch für die mitarbeitenden Familienangehörigen, welche keinen Barlohn beziehen und keine AHV-Beiträge entrichten.

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)	Bisher	unverändert
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Unternehmer)	45%	45%
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Familienmitglieder)	30%	30%
Minimal zu versichernder Verdienst (für Unternehmer)	CHF 66'690	CHF 66'690
Minimal zu versichernder Verdienst (für Familienmitglieder)	CHF 44'460	CHF 44'460
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Der minimal zu versichernde Verdienst darf bei Teilzeitbeschäftigung bis zu 80 Prozent unterschritten werden.

**Berufliche Vorsorge**

Der gesetzliche Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleibt unverändert bei 1.00%.

Die untenstehenden Grenzwerte in der beruflichen Vorsorge werden sich für das kommende Jahr nicht verändern.

	Bisher	neu
Eintrittslohn BVG	CHF 21'330	CHF 21'510
Minimal versicherter Lohn BVG	CHF 3'555	CHF 3'585
Oberer Grenzbetrag BVG	CHF 85'320	CHF 86'040
Koordinationsabzug BVG	CHF 24'885	CHF 25'095

**Gebundene Vorsorge Säule 3a**

	Bisher	neu
Erwerbstätige mit Pensionskasse	CHF 6'826	CHF 6'883
Erwerbstätige ohne Pensionskasse (höchstens 20% des Erwerbseinkommens)	CHF 34'128	CHF 34'416

Einzahlungen über dem Maximalbetrag sind in keinem Fall erlaubt. Nach Erhalt der definitiven Veranlagung können Sie den zu viel einbezahlten Betrag bei Ihrer Bank oder Versicherung zurückfordern. Die nicht zurückgeforderten Beiträge sind in der Steuererklärung zwingend als Vermögen, Zinsen und Einkommen zu deklarieren.



## Sonstiges aus dem Bereich Sozialversicherungen

### EO – Vaterschaftsurlaub

Männer, deren Kind ab dem 1. Januar 2021 geboren wird, haben Anspruch auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub. Der Urlaub kann am Stück (inkl. Wochenende) oder tageweise bezogen werden. Das Wochenende wird beim Vaterschaftsurlaub wie auch beim Mutterschaftsurlaub mitentschädigt. Aus diesem Grund erhält der Vater 14 Taggelder ausbezahlt und hat insgesamt 10 arbeitsfreie Tage zugute. Wie bei der Mutterschaftsentschädigung, beträgt die Vaterschaftsentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens vor der Geburt, höchstens jedoch 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung richtet die Ausgleichskasse in Form eines Taggeldes entweder an die Väter oder an Ihr Unternehmen aus, sofern diese den Lohn während des Urlaubs weiterbezahlen.

Um Anrecht auf den bezahlten Urlaub zu haben, müssen die Väter bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen zum Zeitpunkt der Geburt erwerbstätig sein, in den letzten neun Monaten vor der Geburt bei der AHV versichert gewesen sein und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Der Vaterschaftsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt bezogen werden.

Der Vaterschaftsurlaub wird wie der Mutterschaftsurlaub aus der Erwerbsersatzordnung (EO) und damit überwiegend aus den Beiträgen der Erwerbstätigen und Arbeitgebenden finanziert. Die jährlichen Kosten liegen geschätzt bei rund 230 Millionen Franken. Um das abdecken zu können, wird der Lohnprozentsatz von heute 0.45% auf 0.50% erhöht und muss je hälftig vom Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden finanziert werden.

### Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige

Das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung tritt schrittweise in Kraft: der erste Teil auf den 1. Januar, der zweite auf den 1. Juli 2021. Pflegende Angehörige, die erwerbstätig sind, können kurzzeitig der Arbeit fernbleiben, ihren Beschäftigungsgrad reduzieren oder Urlaub beziehen. Mit diesem Gesetz werden für alle Erwerbstätigen die gleichen Voraussetzungen geschaffen.

- **Lohnfortzahlung bei kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten:**

Die rechtlichen Bestimmungen betreffend kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten zur Betreuung kranker oder verunfallter Angehöriger werden ab dem Januar 2021 präzisiert und erweitert. Neu gelten nicht mehr nur Kinder, Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und eingetragene Partnerinnen bzw. Partner als Angehörige, sondern auch Konkubinatspartnerinnen und -partner, Eltern, Schwiegereltern und Geschwister. Wer der Arbeit fernbleibt, um sich um solche Angehörigen zu kümmern, hat während höchstens drei Tagen pro Fall und höchstens zehn Tagen pro Jahr Anspruch auf Lohnfortzahlung.

- **Ausweitung der Betreuungsgutschriften:**

Der Anspruch auf AHV-Betreuungsgutschriften wird auf pflegende Angehörige ausgeweitet, die sich um eine Person mit einer Hilflosenentschädigung leichten Grades kümmern. Früher war dazu eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades notwendig. Auch die Betreuung einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners bei gemeinsamem Haushalt während mindestens fünf Jahren wird künftig anerkannt sowie die Betreuung von Eltern, Schwiegereltern, Grosseltern, Kindern, Kindern der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners und von Geschwistern. Die Betreuungsgutschriften werden bei der Berechnung der AHV-Rente als fiktives Einkommen angerechnet.



- **Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag bei Spitalaufenthalten:**

Mit dem neuen Gesetz werden die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegezuschlag der IV für Kinder bei einem Spitalaufenthalt des Kindes nicht mehr unterbrochen, sondern weiterhin ausbezahlt. Dauert der Spitalaufenthalt länger als einen Monat, erfolgt die weitere Auszahlung unter der Bedingung, dass die Anwesenheit der Eltern im Spital weiterhin erforderlich ist. Die Heimaufenthalte fallen nicht unter diese Regelung, weil die Kinder dort vollständig von Dritten betreut werden.

### **Überbrückungsleistungen (ÜLG)**

Da das Referendum gegen das neue Gesetz über Überbrückungsleistungen nicht zustande gekommen ist, steht seiner Einführung 2021 nichts mehr im Weg. Der Bundesrat muss noch das genaue Datum der Inkraftsetzung festlegen. Wer nach vollendetem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wird, hat bis zum Bezug der Altersrente Anspruch auf eine Überbrückungsleistung. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, unter anderem eine Mindestversicherungsdauer in der AHV von 20 Jahren, wovon fünf Jahre nach vollendetem 50. Altersjahr. Ausserdem muss das Vermögen der betreffenden Person unter 50'000 Franken liegen (100'000 Franken bei Ehepaaren).

Die Überbrückungsleistung bemisst sich ebenso wie die Ergänzungsleistungen (EL) nach den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen der Bezügerin bzw. des Bezügers. Der Betrag ist jedoch auf das 2,25-fache des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL beschränkt, d. h. auf 43'762 Franken pro Jahr für Alleinstehende und 65'644 Franken für Ehepaare (berechnet nach dem allgemeinen Lebensbedarf für 2020).



## Direkte Steuern

---

### TaxMe-Offline wird nicht mehr angeboten

Die jährliche Aufbereitung von TaxMe-Offline ist mit hohem Entwicklungs- und Kostenaufwand verbunden. Zudem sinkt die Anzahl Benutzer stetig, deshalb wird TaxMe-Offline per 31.12.2020 eingestellt. Für die Steuererklärung 2020 wird somit TaxMe-Offline nicht mehr angeboten.

### Steuererklärung neu erst ab 18 Jahren

Das Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder wird den Eltern zugerechnet. Eine Ausnahme besteht beim eigenen Erwerbseinkommen, welches Minderjährige selber zu versteuern haben. Bisher haben alle Jugendlichen im Kanton Bern deshalb mit 16 Jahren eine Steuererklärung erhalten. Meist ist das Erwerbseinkommen aber so tief, dass keine Steuer resultiert. Ab Steuerjahr 2020 wird dies angepasst, sodass Jugendliche neu erstmals mit 18 Jahren eine Steuererklärung erhalten. Minderjährige, die bereits für das Steuerjahr 2019 eine Steuererklärung ausgefüllt haben, erhalten aber unabhängig vom Alter auch für das Steuerjahr 2020 eine Steuererklärung.

### Neuerungen bei den Grundstückskosten

Nebst Liegenschaftsunterhalt sind neu nicht nur Investitionen steuerlich abziehbar, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen, sondern auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Diese beiden Kategorien können Sie zukünftig als einzige Grundstückskosten auch in den zwei nachfolgenden Steuerperioden steuerlich geltend machen, soweit sie in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

### Neue Fristen und Gebühren für die Steuererklärung 2020

Steuererklärung natürliche Personen Einreichfrist 15.03. / 15.05.	Online		Schriftlich (Mail, Brief), Telefon, Schalter	
	Neu	Alt	Neu	Alt
Fristverlängerung bis 15.07.	Gratis	Gratis	20.00	20.00
Fristverlängerung bis 15.09.	20.00	Gratis	40.00	20.00
Fristverlängerung bis 15.11.	40.00	10.00	60.00	20.00

  

Steuererklärung juristische Personen (bei Abschluss 31.12. -> Einreichfrist 31.07.)	Online		Schriftlich (Mail, Brief)	
	Neu	Alt	Neu	Alt
Fristverlängerung bis 15.09.	Gratis	Gratis	20.00	20.00
Fristverlängerung bis 15.11.	20.00	10.00	40.00	20.00



## Pauschalabzüge für Berufskosten

Die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2021 erfahren erneut **keine Änderungen** gegenüber dem Vorjahr.

## Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen

Bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen ergeben sich **keine Anpassungen**.

Damit gelten weiterhin die Merkblätter:

- N1/2007 für selbständig Erwerbstätige
- N2/2007 für unselbständig Erwerbstätige
- NL1/2007 für die Land- und Forstwirtschaft

## Mehrwertsteuer

---

### Deklaration Kurzarbeitsentschädigung

Die Kurzarbeitsentschädigung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer, da sie nicht den Gegenwert einer Leistung darstellt (Art. 18 Abs. 2 MWSTG). Die Kurzarbeitsentschädigung führt auch nicht zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG). Auf dem Abrechnungsformular muss die Entschädigung unter «III Andere Mittelflüsse, Ziffer 910» deklariert werden. Solche Mittelflüsse führen nicht zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

## Finanzberatung

---

Seit Jahren ist die Reform der beruflichen Vorsorge in den Medien präsent. Die Schweiz verfügt über ein solides Sozialversicherungsnetz. Die demografische Entwicklung und weiter steigende Lebenserwartungen bedingen jedoch eine Konsolidierung dieses Systems und zwar nicht nur im Bereich der AHV (1. Säule), sondern auch in der beruflichen Vorsorge (2. Säule). Mit der Reform der beruflichen Vorsorge sollen die Renten gesichert und die Finanzierung gestärkt werden. Insbesondere sollen auch die Rahmenbedingungen von Teilzeitbeschäftigte verbessert werden.

Die Renten der beruflichen Vorsorge sind seit Längerem unter Druck. Grund dafür sind die steigende Lebenserwartung und die tiefen Zinssätze. Eine Senkung des Umwandlungssatzes zur langfristigen Finanzierung der Renten wird unabdingbar sein. Der Bundesrat sieht vor den Umwandlungssatz auf dem obligatorischen Teil (BVG) auf 6% zu senken. Der Mindestumwandlungssatz, mit dem das angesparte Kapital in eine Rente umgewandelt wird, liegt aktuell bei 6.8% und ist angesichts der demografischen Entwicklung und der niedrigen Zinsen zu hoch.

Weitere Massnahmen können und werden in den kommenden Jahren folgen. Dies sind unter anderem: Reduktion Mindestverzinsung BVG, Erhöhung Pensionsalter, Anpassung Altersgutschriften, Absenkung Koordinationsabzug, Reduzierung Einstiegsalter für Sparbeiträge usw.

Möchten Sie in Erfahrung bringen, wie hoch Ihre Altersrente oder Ihr Alterskapital bei einer Frühpensionierung oder bei der ordentlichen Pensionierung ausfallen und ob die bisherigen Lebenshaltungskosten damit gedeckt sind? Interessiert es Sie, welche Leistungen Ihnen und den Hinterlassenen bei einem Vorsorgeereignis zustehen und ob sich daraus Vorsorgelücken ergeben? Haben Sie sich schon einmal Gedanken gemacht ob ihr Alterskapital genügend diversifiziert und kapitalbildend angelegt ist?

Gerne steht Ihnen [André Sommer](#), Finanzplaner mit eidg. Fachausweis, beratend zur Seite. Gemeinsam erarbeiten wir eine optimale Finanz-/Vorsorgeplanung nach Ihren persönlichen Bedürfnissen.



## **AbaWeb Treuhand**

---

### **Was ist AbaWeb Treuhand**

AbaWeb ist eine webbasierende Softwarelösung von Abacus Business Software. Als AbaWeb-Benutzer/-in haben Sie jederzeit und ortsunabhängig Zugang zu Ihren Buchhaltungs- und Treuhanddaten, ohne dass Sie dafür eine Software installieren müssen. Einzige Voraussetzung ist der Zugang zum Internet.

Unsere Mitarbeiter der Hagmann Treuhand AG können gleichzeitig ebenfalls immer auf Ihre Daten zugreifen um die aktuellsten Daten zu bearbeiten, abzurufen und allenfalls Support bieten.

### **Vorteile von AbaWeb-Treuhand**

- Die Software ist Betriebsunabhängig: ob Windows oder Linux im Büro; oder Mac OS X von zu Hause aus AbaWeb Treuhand funktioniert plattformunabhängig mit jeweils angepasster Benutzeroberfläche. Einzige Voraussetzung ist die Java Software muss im Browser heruntergeladen, installiert und aktiv sein
- Flexibles und effizientes Arbeiten: Erfassen Sie Ihre Buchungen direkt online in der Applikation im Browser; mühsamer Datenaustausch entfällt.
- Finanzielle Flexibilität: kalkulieren und planen Sie Ihre Ausgaben – es fallen nur Kosten für die monatlichen Benutzungsgebühren die Sie nutzen an.
- Die Software wird regelmässig aktualisiert und Ihre Daten werden täglich auf unseren Servern gesichert.
- Daten- und Buchhaltungszugriff ist von überall her und jederzeit mit Internetzugriff möglich
- Dank der Abacus Access App ist AbaWeb Treuhand so sicher wie Online-Banking

### **Die meist genutzten Angebote bei der Hagmann Treuhand AG**

- Finanzbuchhaltung
- Debitorenbuchhaltung
- Kreditorenbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Electronic Banking
- AbaScan und Archivierung (für Ihre digitale Datenablage)

### **Neues Angebot hinsichtlich der Digitalisierung erfolgreich umgesetzt**

Mit Aba Scan haben Sie Ihr Unternehmen im Griff. Alle Dokumente, Belege und Korrespondenzen bewahren Sie sicher und strukturiert in den Applikations-Dossiers oder in den zentralen Dossiers auf unserem Server auf. Die Archive sind in Geschäftsjahre unterteilt, wodurch Sie die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen einhalten. Weil die Abacus Business Software PDF-, MS Office- und gängige Grafik- und Mail-Formate unterstützt, haben Sie jederzeit Einsicht in alle Ablagen.

Die Scanning-Lösung von Abacus ist in der Lage, ganze Stapel gescannter Originalbelege – beispielsweise Lieferantenrechnungen – zu verarbeiten. Die einzelnen PDF-Originaldokumente werden getrennt aufbereitet, volltextindexiert, elektronisch signiert und im vorgesehenen Archiv, Dossier oder in der Scan-Inbox gespeichert. Die möglichen Verarbeitungsvarianten sind vielfältig. Sie entscheiden, welche Ihren Anforderungen entspricht. AbaScan überzeugt besonders bei der Verarbeitung von grossen Mengen, welche auch automatisiert im Hintergrund bewältigt werden kann. Wir durften das AbaScan bei einigen Kunden einführen und konnten die Umsetzung erfolgreich sowie mit positiven Referenzen abschliessen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.  
Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches Jahr 2021.